



## Allgemeinverfügung des Landkreises Bergstraße zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus im Landkreis Bergstraße

Aufgrund von §§ 16, 28 Abs. 1 und 28a Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst und anderer Vorschriften vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 992) und § 27 Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 (Coronavirus-Schutzverordnung – CoSchuV) in der Fassung der am 13. Januar 2022 in Kraft getretenen Änderungen durch Art. 1 der Vierten Verordnung zur Anpassung der Coronavirus-Schutzverordnung vom 11. Januar 2022, die am 11. Januar 2022 nach § 22a des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Wege der Eilverkündung unter der URL [www.hessen.de/verkuendung](http://www.hessen.de/verkuendung) amtlich bekanntgemacht worden ist ergeht folgende

### Allgemeinverfügung

#### § 1

##### **Verbot des Konsums von Alkohol an publikumsträchtigen öffentlichen Orten**

1. Gemäß § 27 Satz 1 Nr. 1 CoSchuV ist der Konsum von Alkohol an folgenden publikumsträchtigen öffentlichen Orten im Kreis Bergstraße untersagt:

##### Bensheim:

- Am Rinnentor 1-38
- Augartenstraße (zwischen Grieselstraße 9 und Hauptstraße 56)
- An der Stadtmühle 1-2
- Bahnhofstraße 1-16
- Beauner Platz
- Grieselstraße 5-9
- Hauptstraße 1 - 93
- Marktplatz (wären die Hausnummern 2-22)
- Zeller Straße 1-20

##### Lorsch:

- Kaiser-Wilhelm-Platz
- Römerstraße
- Marktplatz
- Bahnhofstraße ab Einmündung Nibelungenstraße bis Volksbank
- Benediktinerplatz, Nibelungenstraße ab Einmündung Bahnhofstraße bis Wingertsgasse

##### Rimbach:

- Marktplatz Rimbach (Rathausstraße Ecke Bismarkstraße)
- Parkplätze „Rathaus“ und „Bremergartenweg“ inkl. Ein- und Ausfahrten

(zwischen Rathausstraße, Bismarkstraße, Gymnasiumsstraße und Bremergartenweg)

2. Ausgenommen von der Regelung des § 1 Ziffer 1 sind die Bereiche, in denen vor Ort ansässige Gastronomiebetriebe Alkohol im Rahmen ihrer Sondernutzungserlaubnis anbieten.

3. Diese Regelung gilt bis zum Ablauf des 10.02.2022. Eine Verlängerung, Abänderung oder vorzeitige Aufhebung bleibt vorbehalten. § 27 Abs. 2 CoSchuV bleibt unberührt.

## § 2

### **Maskenpflicht in Einkaufszentren und Fußgängerzonen im Kreis Bergstraße**

1. Gemäß § 27 Satz 1 Nr. 2 CoSchuV gilt § 2 CoSchuV (Maskenpflicht) mit der Maßgabe, dass eine medizinische Maske in folgenden Einkaufszentren während der Öffnungszeiten und in Fußgängerzonen des Kreises in der Zeit von 08:00-19:00 Uhr zu tragen ist, im Übrigen bleibt § 2 CoSchuV unberührt:

#### Bensheim:

- Am Rinnentor 1-38
- Augartenstraße (zwischen Grieselstraße 9 und Hauptstraße 56)
- An der Stadtmühle 1-2
- Bahnhofstraße 1-16
- Beauner Platz
- Grieselstraße 5-9
- Hauptstraße 1 – 93
- Marktplatz (wären die Hausnummern 2-22)
- Zeller Straße 1-20

#### Heppenheim:

- Fußgängerzone (Friedrichstraße/Wilhelmstraße/Zwerchgasse) inklusive der Zugänge über die vier Passagen (vom Parkhof bzw. von der Lehrstraße kommend),
- Zwischen Parkhofstraße 6 (Parkhof Nord) und Friedrichstraße 34,
- Zwischen Parkhof Nord und Friedrichstraße 24,
- Zwischen Parkhof Nord und Wilhelmstraße 1,
- Zwischen Lehrstraße 26 und Friedrichstraße 29.

#### Viernheim:

- Rhein-Neckar-Zentrum, Robert-Schuman-Str. 8a, 68519 Viernheim.
- Fußgängerzonen im Bereich Rathausstraße 1 bis 43 und 2 bis 38, Schulstraße 9 bis Einmündung Rathausstraße (Hausnummer 26) und Schulstraße 10 bis Einmündung Rathausstraße (Hausnummer 28), Kettelerstraße 1 bis 3B und Kettelerstraße 2 sowie der Bereich um die Apostelkirche.

2. Diese Regelung gilt bis zum Ablauf des 10.02.2022. Eine Verlängerung, Abänderung oder vorzeitige Aufhebung bleibt vorbehalten. § 27 Abs. 2 CoSchuV bleibt unberührt.

## § 3 Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben und erlangt zu diesem Zeitpunkt ihre Wirksamkeit, § 43 Abs. 1 HVwVfG.

## **Begründung**

Das Verbot des Konsums von Alkohol an publikumsträchtigen Orten nach § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 CoSchuV sowie die erweiterte Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske in Einkaufszentren und Fußgängerzonen ergibt sich direkt aus der Landesverordnung. Die hier-nach erfassten Orte werden zur Konkretisierung dieser Regelung von den örtlich zuständigen Behörden bestimmt. Zuständige Behörde ist der Kreisausschuss des Kreises Bergstraße als nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) zuständige Gesundheitsbehörde.

Mit Stand 14.01.2022 übersteigt die Zahl der Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner in sieben Tagen im Kreisgebiet seit drei Tagen den Schwellenwert von 350. Die Hospitalisierungs-Inzidenz liegt in Hessen derzeit bei 3,05 pro 100.00 Einwohnerinnen und Einwohner. Aktuell sind besonders im südhessischen Krankenhaus-Versorgungsgebiet 6 rund um Darmstadt die Kliniken sehr stark belastet.

Der Hessische Landtag hat in seiner Sitzung vom 7. Dezember 2021 festgestellt, dass die konkrete Gefahr der epidemischen Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) im Land besteht und dass die vierte Welle der Corona-Pandemie das Gesundheitssystem erkennbar an die Grenzen seiner Belastbarkeit führt. Mit der Beschlussfassung nach § 28a Abs. 8 des Infektionsschutzgesetzes hat der Landtag die grundsätzliche Anwendbarkeit von § 28a Abs. 1 bis 6 des Infektionsschutzgesetzes und damit die Möglichkeit zu weiteren Beschränkungen im Kultur- und Freizeitbereich eröffnet. Hiervon wurde in erster Linie in den von einem besonders starken Infektionsgeschehen betroffenen Regionen Gebrauch gemacht.

Rechtsgrundlage dieser Verfügung sind §§ 16, 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie § 28a Abs. 1 IfSG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 HGöGD, § 27 CoSchuV.

Gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 CoSchuV ist bei Überschreiten einer Inzidenz von 350 im Kreisgebiet für die Dauer von drei aufeinander folgenden Tagen der Konsum von Alkohol an publikumsträchtigen öffentlichen Orten untersagt. Die entsprechenden Orte sind von der zuständigen Behörde zu bestimmen.

Gemäß § 27 Satz 1 Nr. 2 CoSchuV gilt bei Überschreiten einer Inzidenz von 350 im Kreisgebiet für die Dauer von drei aufeinander folgenden Tagen § 2 CoSchuV mit der Maßgabe, dass eine medizinische Maske auch in Einkaufszentren und Fußgängerzonen im Kreisgebiet zu tragen ist. Die entsprechenden Orte sind von der zuständigen Behörde zu bestimmen.

Nach einhelliger wissenschaftlicher Auffassung sind insbesondere Kontaktbeschränkungen ein wesentlicher Bestandteil der Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie, dies gilt auch vor dem Hintergrund der neu aufgetretenen „Omikron-Variante“, die nach erster Einschätzung des Robert Koch-Instituts deutlich infektiöser zu sein scheint. Diese Variante ist in Hessen und auch im Kreis Bergstraße bereits mehrfach nachgewiesen.

Die COVID-19-Erkrankung ist auch dann schon infektiös, wenn beim Erkrankten noch keine Symptome bestehen und kann deshalb ungeschützt leicht auf Dritte übertragen werden. Die Übertragung erfolgt hauptsächlich im Wege der Tröpfcheninfektion, auch eine Übertragung durch Aerosole (ein Gemisch aus festen und flüssigen Schwebeteilchen in einem Gas) und kontaminierte Oberflächen wird angenommen.

In stark frequentierten Innenstädten und Fußgängerzonen kommt es regelmäßig zu einer deutlichen Vermehrung der Kontakte. Deshalb ist davon auszugehen, dass an bestimmten Orten der Mindestabstand nicht durchgehend eingehalten wird und es zu engeren Kontakten kommt. In der Konsequenz gilt eine generelle Maskenpflicht auch im Außenbereich in von den Kommunen benannten Fußgängerzonen und Einkaufszentren. Mit einem Alkoholverbot an durch die betroffenen Kommunen festgelegten, publikumsträchtigen öffentlichen Orten kann zusätzlich eine häufig mit dem Konsum von Alkohol einhergehende Enthemmung und

Gruppenbildung verhindert werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Bereiche, in denen vor Ort ansässige Gastronomiebetriebe Alkohol im Rahmen ihrer Sondernutzungserlaubnis anbieten, z.B. sofern im Außenbereich der Gaststätte Sitzplätze vorhanden sind, an denen Speisen und Getränke serviert werden.

Die Maßnahmen dienen dem Schutz der Gesundheit der Bevölkerung und sollen insbesondere eine weitere Überlastung des Gesundheitssystems und der in diesem Bereich beschäftigten Personen verhindern.

Bei den aufgezählten Orten handelt es sich nach Mitteilung der betreffenden Kommunen um zentrale, beliebte und erfahrungsgemäß stark frequentierte öffentliche Treffpunkte, an denen von Seiten der kommunalen Ordnungsbehörden häufig eine mit dem Konsum von Alkohol einhergehende Gruppenbildung beobachtet wird. Das Verbot des Konsums von Alkohol an den aufgeführten publikumsträchtigen öffentlichen Orten ist erforderlich, geeignet und angemessen, um den erfahrungsgemäßen Gruppenbildungen entgegenzuwirken zu wirken und die Umsetzung der Kontaktbeschränkungen zu unterstützen.

Die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske in den benannten Fußgängerzonen und Einkaufszentren ist erforderlich, geeignet und angemessen um das Risiko einer weiteren Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in solchen Situationen zu minimieren, in denen aufgrund der erfahrungsgemäßen starken Frequentierung Abstandsregelung nicht durchgängig eingehalten werden können und vermehrter Kontakt zu Dritten bestehen.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen nutzen das dem Kreisausschuss des Kreises Bergstraße als zuständige Gesundheitsbehörde zustehende Ermessen daher in rechtmäßiger Weise aus, zumal dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit darüber hinaus auch durch die zeitliche Befristung zusätzlich Rechnung getragen wird. § 27 Abs. 2 CoSchuV bleibt unberührt.

Auf eine Anhörung konnte gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) verzichtet werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe unmittelbar Klage vor dem

Verwaltungsgericht Darmstadt  
Julius-Reiber-Straße 37  
64293 Darmstadt

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten / der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch auf elektronischem Weg eingelegt werden, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht wird.

Sichere Übermittlungswege sind der Postfach- und Versanddienst eines De-Mail-Kontos, die Übermittlung aus dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA), die Übermittlung aus dem besonderen elektronischen Behördenpostfach (beBPo) und sonstige bundeseinheitlich festgelegte Übermittlungswege.

**Die Einlegung der Klage über eine gewöhnliche E-Mail ist nicht zulässig.**

Zu den Einzelheiten einer zulässigen elektronischen Übermittlung vgl. die Hinweise auf der Internet-Seite unter <https://verwaltungsgerichtsbarkeit.hessen.de>, Stichwort: Service – Elektronischer Rechtsverkehr.

Das Vorverfahren (Widerspruchsverfahren) entfällt (§ 16a Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Ziff. 5.1 Hessisches Ausführungsgesetz zur VwGO).

Die Klage ist gegen den Kreis Bergstraße, vertreten durch den

Kreisausschuss des Kreises Bergstraße  
Gräffstraße 5  
64646 Heppenheim

zur richten.

Sie muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden.

Der Klageschrift und deren Anlagen sollen vorbehaltlich des § 55a Abs. 5 Satz 2 VwGO so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

## **Hinweise**

Auf das Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit bei Zuwiderhandlung gegen eine in dieser Verfügung enthaltene vollziehbare Anordnung gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG i. V. m. § 30 Nr. 24 CoSchuV wird hingewiesen. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Abs. 2 IfSG im Einzelfall mit einem Bußgeld bis zu EUR 25.000 belegt werden.

Eine Anfechtungsklage gegen diese Verfügung hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG). Die Allgemeinverfügung muss demnach auch befolgt werden, wenn gegen diese Klage erhoben wird.

Gegen die sich daraus ergebende sofortige Vollziehbarkeit dieser Verfügung können Sie beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Str. 37, 64293 Darmstadt, einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung stellen.

Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann beim Gesundheitsamt des Kreises Bergstraße, Kettelerstraße 29, 64646 Heppenheim, während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Heppenheim, 14.01.2022

gez.

Christian Engelhardt  
Landrat